Merkblatt über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildung und Prüfung richten sich nach der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium (GymPO) vom 3. November 2015 (GBI. S 918) in der jeweils geltenden Fassung.

Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst beginnt einmal jährlich nach Ablauf der Weihnachtsferien (Anfang Januar) und dauert bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres. Bewerbungsschluss ist der 15. Juni des Vorjahres. Bitte reichen Sie daher die Bewerbungsunterlagen bis zu diesem Termin ein

Ausbildungsstätten

Der Vorbereitungsdienst wird an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Seminar) und an Gymnasien (Ausbildungsschulen) abgeleistet. Die Ausbildungsschulen liegen im Einzugsbereich der Seminare.

Die Seminare befinden sich:

- Im Regierungsbezirk Stuttgart in Esslingen, Heilbronn und Stuttgart mit der Außenstelle Ellwangen
- im Regierungsbezirk Karlsruhe in Heidelberg und Karlsruhe
- im Regierungsbezirk Freiburg in Freiburg und Rottweil
- im Regierungsbezirk Tübingen in Tübingen und Weingarten

VD-Online-Bewerbungsverfahren

Für die Vorbereitungsdienste in Baden-Württemberg wurde ein Online-Bewerbungsverfahren eingerichtet. Bitte benutzen Sie dieses für Ihre Bewerbung.

Vor der Online-Bewerbung bitten wir Sie, sich über die Voraussetzungen für die Zulassung zu Vorbereitungsdiensten zu informieren. Alle für eine Bewerbung notwendigen Informationen, Unterlagen sowie den Zugang zum VD-Online-Bewerbungsverfahren finden Sie auf unserer Homepage unter: www.vorbereitungsdienst-lehramt-bw.de

Der Ausdruck der Online-Bewerbung, der nach Abschluss des Vorgangs erzeugt wird, muss zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen, jedoch spätestens bis zum Bewerbungsschluss, dem **15. Juni**, unterschrieben an das Regierungspräsidium Ihres Erstseminarwunsches verschickt werden. Dieses Regierungspräsidium ist für das Bewerbungsverfahren zuständig. Das ärztliche Zeugnis sowie das polizeiliche Führungszeugnis sind wegen ihrer begrenzten Gültigkeit später einzureichen: Das Hochschulabschlusszeugnis kann nachgereicht werden soweit die Prüfung noch nicht vollständig abgeschlossen ist.

Die Anschriften der Regierungspräsidien lauten:

Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 7, Referat 73 - Schule und Bildung -, Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart, EMail: Vorbereitungsdienst-Gymnasien@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 7- Schule und Bildung -, Postfach, 76247 Karlsruhe, E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 7 - Schule und Bildung, Postfach,79095 Freiburg, E-Mail: abteilung7@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 7- Schule und Bildung - Postfach 26 66, 72016 Tübingen, E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de

Hinweise zum Bewerbungsverfahren

Das ärztliche Zeugnis muss zur Frage der gesundheitlichen Eignung für eine Tätigkeit als Lehrkraft im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Stellung nehmen und insbesondere darüber Auskunft geben, ob mit vorzeitiger Dienstunfähigkeit zu rechnen ist. Die Durchführung ärztlicher Untersuchungen und die Erstellung ärztlicher Zeugnisse über die gesundheitliche Eignung im Sinne des Beamtenrechts erfolgt ab 01. Juli 2016 durch geeignete niedergelassene oder andere approbierte Ärztinnen oder Ärzte. Eine aktuelle Ärzteliste finden Sie derzeit auf der Homepage des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg. Das ärztliche Zeugnis ist nur zeitlich begrenzt gültig und daher frühestens Anfang August zu beantragen. Etwaige Kosten hierfür können nicht übernommen werden.

Des Weiteren ist dort auch das Formular "Erklärung über den Ausschluss eines Behandlungsverhältnisses" zu finden, das grundsätzlich mit dem ärztlichen Zeugnis von den Bewerberinnen und Bewerbern beim zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen ist.

Das erweiterte Führungszeugnis soll zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nicht älter als drei Monate sein. Es ist daher **frühestens Anfang Oktober zu beantragen.** Im Antrag an die zuständige Meldestelle ist **"Be legart OE"** anzugeben.

Bei der Antragstellung ist als Behörde, der das ärztliche Zeugnis und das Führungszeugnis zuzusenden sind, die vollständige Adresse des Regierungspräsidiums anzugeben, bei dem die Zulassung zum Vorbereitungsdienst beantragt wurde.

Auf allen Anträgen auf Erteilung von Unterlagen (z.B. ärztliches Zeugnis, erweitertes Führungszeugnis) und im Falle der Nachreichung von Bewerbungsunterlagen ist zu vermerken: "Vorbereitungsdienst Lehramt Gymnasium".

Es wird gebeten, beim Ausfüllen des Zulassungsantrages (HD 1) die Umlaute "Ä", "Ö" und "Ü" unverändert zu schreiben, das Recht zur Führung eines Doppelnamens, das Recht zur Führung des Geburtsnamens (z.B. bei verheirateten Frauen) sowie andere Besonderheiten der Namensführung durch eine vom Standesamt ausgefertigte Bescheinigung oder Urkunde nachzuweisen und Zeugnisse sowie sonstige Nachweise als amtlich beglaubigte Fotokopien, Geburts-, Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsurkunden in aktueller Fassung vorzulegen.

Das Regierungspräsidium muss die Vollständigkeit der Unterlagen prüfen. Erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen kann der Zulassungsantrag abschließend bearbeitet werden. Das ärztliche Zeugnis und das Führungszeugnis können Sie wegen der begrenzten Gültigkeitsdauer erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist nachreichen.

Auswahlverfahren / Seminarzuweisung

Bei geringen Bewerberzahlen in einzelnen Fächern können zu den jeweiligen Zulassungsterminen nicht an allen Seminaren Kurse eingerichtet werden.

Jedem Seminar können nur so viele Bewerberinnen und Bewerber zugewiesen werden, wie Ausbildungsplätze vorhanden sind. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein Se-

minar die Zahl der dort verfügbaren Ausbildungsplätze, werden die Ortswünsche nach dem Sozialrang erfüllt. Für den Sozialrang sind bestimmend der Familienstand (verheiratet, Zahl der Kinder usw.) sowie besondere Umstände, die eine Zuweisung an ein bestimmtes Seminar dringlich erscheinen lassen. Es sind daher alle Umstände, die für den Sozialrang von Bedeutung sein können, bereits bei Einreichung des Zulassungsantrags schriftlich geltend zu machen und nachzuweisen.

Ein Anspruch auf Zuweisung an ein bestimmtes Seminar oder eine bestimmte Schule besteht nicht. Nachträgliche Änderungen erfolgter Seminarzuweisungen sind in der Regel ausgeschlossen.

Ergänzende Hinweise

Grundvoraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist eine bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichgestelltes auf das Lehramt an Gymnasien bezogenes, erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium mit einer für Baden-Württemberg zulässigen Fächerverbindung. Nur wenn bis **Ende Dezember** das Zeugnis über die Erste Lehramtsprüfung sowie ein Transcript of Records in **allen notwendigen Fächern** beim zuständigen Regierungspräsidium vorliegt, ist eine Zulassung möglich.

Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden vom Regierungspräsidium unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Studienreferendarinnen bzw. zu Studienreferendaren ernannt, sofem sie Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen. Im Übrigen kommt ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis in Betracht.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Lehramtsprüfung außerhalb von Baden-Württemberg abgelegt haben, können nur dann in das Zulassungsverfahren einbezogen werden, wenn ihre Erste Lehramtsprüfung als mit der baden-württembergischen Ersten Lehramtsprüfung an Gymnasien gleichwertig anerkannt worden ist. Über die Anerkennung wird nach Eingang der Bewerbung beim Regierungspräsidium, Abteilung 7 - Schule und Bildung -, entschieden.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann vom Bestehen eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, wenn die Erste Lehramtsprüfung oder die Prüfung in den einzelnen Fächern mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt wurde.

Bewerberinnen und Bewerber mit den Fächem **Katholische** oder **Evangelische Theologie** benötigen für den Vorbereitungsdienst eine vorläufige kirchliche Lehrerlaubnis (Missio/Vocatio). Die entsprechenden Antragsformulare erhalten die Bewerberinnen und Bewerber zu Beginn ihrer Ausbildung vom Seminar.

Angehende Lehrkräfte mit dem Fach **Islamische Religionslehre** benötigen für den Vorbereitungsdienst eine vorläufige Lehrbefugnis (Idschaza). Der Antrag auf Erteilung dieser Lehrbefugnis ist bis spätestens **15.11**. bei der Stiftung Sunnitischer Schulrat zu stellen. Alle relevanten Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite www.sunnitischer-schulrat.de.

Bewerberinnen und Bewerber mit dem Fach **Sport** müssen ein Praktikum in einem Sportverein nachweisen (Umfang von etwa 24 Übungsdoppelstunden in drei bis sechs Monaten). Ebenso ist die Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht an Hand eines Nachweises **entsprechend den Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens (DRSA) in Silber oder Gold zu erbringen.** Alle sonstigen Bewerberinnen und Bewerber müssen ein **Betriebs- oder Sozialpraktikum** im Umfang von mindestens vier Wochen nachweisen. Näheres regeln die entsprechenden Informationsschriften.

Des Weiteren ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern ein Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in **Erster Hilfe (im Umfang von mindestens 9 Unterrichtseinheiten)**, die in den letzten zwei Jahren vor dem Zulassungstermin durchgeführt wurde, vorzulegen.

Wer die Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung oder einen gleichgestellten Masterabschluss für das Lehramt an Gymnasien in einer in Baden-Württemberg zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien berechtigenden Zwei-Fächer-Verbindung in Fächern bestanden hat, die auch an beruflichen Schulen unterrichtet werden, kann sich alternativ um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an **beruflichen Schulen** bewerben, wenn eine dem Lehramt dienende Betriebspraxis von mindestens drei Monaten nachgewiesen werden kann.

Weitere Auskünfte erteilen die Regierungspräsidien.